

Arbeitsversion

## Stimmrechtsgesetz (StRG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL Nr.-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 10 | 160 | 170  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
gestützt auf die Botschaft B xy vom xy,  
beschliesst:*

### I.

Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

#### § 18 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)

<sup>2bis</sup> Verhindern ausserordentliche Situationen in einer Gemeinde, wie die unmittelbar schwere Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit, die ordnungsgemässe Durchführung einer Gemeindeversammlung, kann die Gemeindebehörde die Urnenabstimmung für Wahlen oder Abstimmungen anordnen.

#### § 44 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)

<sup>3bis</sup> In ausserordentlichen Situationen, wie bei unmittelbar schwerer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit, und wenn die ordentliche Zusammensetzung des Urnenbüros nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, ist die Gemeindebehörde ermächtigt, für deren Dauer zusätzliche Urnenbüromitglieder zu wählen und aus den Mitgliedern weitere Urnenbüropräsidenten zu ernennen.

#### § 149a (neu)

Regelungen in ausserordentlichen Situationen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in ausserordentlichen Situationen, wie bei unmittelbar schwerer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit, die notwendigen Massnahmen zur Regelung der geordneten Wahrnehmung der politischen Rechte treffen. Er kann eine Wahl oder Abstimmung verschieben oder absagen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Ausnahmen von gesetzlichen Regelungen festlegen, insbesondere hinsichtlich Fristen und Einzelheiten von Verfahren, wenn dies der geordneten Wahrnehmung der politischen Rechte dient.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat überprüft regelmässig und mindestens einmal jährlich, ob die ausserordentliche Situation nach wie vor besteht. Ist diese dahingefallen, hebt der Regierungsrat die Regelung unverzüglich auf.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [10](#)

## II.

### 1.

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vom 20. Juni 2016<sup>2</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

#### § 10 Abs. 4 (neu)

<sup>4</sup> Verhindern ausserordentliche Situationen in einer Gemeinde, wie die unmittelbar schwere Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit, die ordnungsgemässe Durchführung einer Orientierungsveranstaltung, erfolgt die Information der Stimmberechtigten mit dem erläuternden Bericht der Gemeindebehörde.

### 2.

Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013<sup>3</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

#### § 16 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)

<sup>2bis</sup> Verhindern ausserordentliche Situationen in der Korporation, wie die unmittelbar schwere Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit, die ordnungsgemässe Durchführung einer Versammlung, kann der Korporationsrat die Urnenabstimmung für Wahlen oder Abstimmungen anordnen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Die Änderung tritt am xy in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

---

<sup>2</sup> [SRL Nr. 160](#)

<sup>3</sup> [SRL Nr. 170](#)